

Allgemeine Vertragsbedingungen der Josef Kaya GmbH

§ 1 Grundlagen

(1) Grundlage eines Auftrages bildet die VOB/A, B, C in ihrer jeweils neuesten Fassung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Massen werden nach Begehung vor Ort und Aufmaß überschlägig ermittelt. Die tatsächlichen verbrauchten Massen können hiervon geringfügig abweichen und werden bei der Schlussrechnung auf Grundlage exakter Ermittlungen berechnet. Ein genaues schriftliches Aufmaß wird der Schlussrechnung auf Wunsch beigefügt.

§ 2 Überlassene Unterlagen

Auf Wunsch angefertigte Entwürfe, Skizzen und Massenberechnungen sind zu vergüten, auch wenn dieselben nicht zur Ausführung gelangen. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 3 Zahlung

(1) Zahlungen sind ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(2) 20 % der vereinbarten Vergütung des Gesamtauftrages sind mit Auftragserteilung zu leisten. Weitere 30 % sind zu leisten, wenn die Materialien bestellt werden bzw. das Gerüst aufgestellt wird. Sobald mit der Herstellung des Werkes begonnen wird sind die restlichen 50 % zu leisten. Bei Stornierung erhält der Auftraggeber das für ihn bestellte Material. Hierfür wird die angezahlte Vergütung i. H. d. Kaufpreises für das Material einbehalten. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Auftrag storniert wird, so kann, je nach Aufwand bis zu 50 % des Gesamtauftrages vom Auftragnehmer einbehalten werden. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Hinsichtlich der für die Vertragserfüllung erforderlichen Materialien vereinbaren die Vertragsparteien die Übertragung des Eigentums auf den Auftraggeber mittels Besitzkonstitut nach §§ 929, 930 BGB. Der Auftraggeber wird Eigentümer und mittelbarer Besitzer, der Auftragnehmer bleibt unmittelbarer Besitzer der Sachen. Der Auftragnehmer wird die hierfür erforderlichen Individualisierungsmaßnahmen (wie z.B. besondere Lagerung und Kennzeichnung) ausführen. Materialien werden somit bereits nach der Beschaffung durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

(4) Eine Abrechnung über den vollen vereinbarten Preis erfolgt nach Ende der auszuführenden Arbeiten. Der Auftraggeber erhält auf Nachfrage eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Auftragswerts. Mängelgewährleistungsrechte des Auftraggebers werden hierdurch nicht beschnitten.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen sofort nach Erhalt zu zahlen. Verzugszinsen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugsschaden geltend machen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Abnahme

(1) Unmittelbar nach Ende der auszuführenden Arbeiten ist das Werk abzunehmen. Führt der Auftraggeber die Abnahme nicht durch, gilt die Leistung als abgenommen.

(2) Erhält der Auftraggeber eine Mitteilung über das Ende der auszuführenden Arbeiten, gilt die Leistung als abgenommen.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Leistung als abgenommen.

(4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind besonders abzunehmen.

(5) Vorbehalte wegen behaupteter Mängel hat der Auftraggeber nach Ende der auszuführenden Arbeiten geltend zu machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei

Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

(2) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sachen zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistung gilt lt. VOB. Ausgeschlossen bleiben hierbei Schäden und Mängel, deren Ursache sich unserem Einfluss entziehen, z.B. Beschädigungen dritter Hand, Baufeuchtigkeit, Mauerausblühungen, Risse an Putzflächen, elementare Schäden und dergleichen.

(2) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kirchart-Berwangen.

(2) Für Verträge mit Vollkaufleuten wird als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand vereinbart, dass wir berechtigt sind, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Käufers zu klagen. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschlands, ist Kirchart-Berwangen Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.